

2030

Siebtes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 7. Februar 1995

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Innenministers und des Finanzministers“ durch die Wörter „Innenministeriums und des Finanzministeriums“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „ist,“ die Wörter „oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,“ angefügt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden (Artikel 48 Abs. 4 EG-Vertrag).“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„(4) Das Innenministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 zulassen, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.“
3. In § 11 Abs. 2 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:
„1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 nicht berufen werden durfte und eine Ausnahme nach § 6 Abs. 4 nicht zugelassen war oder“
4. In § 12 wird der Absatz 1 wie folgt geändert:
 - a) In der Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
„3. wenn der Ernannte nach § 6 Abs. 3 nicht berufen werden durfte und eine Ausnahme nach § 6 Abs. 4 nicht zugelassen war und die Ausnahme nicht nachträglich erteilt wird.“
5. In § 16 Satz 1 werden das Wort „Minister“ durch „Ministerien“ und die Wörter „Innenminister“ und „Finanzminister“ durch die Wörter „Innenministerium“ und „Finanzministerium“ ersetzt.
6. In § 18 Abs. 2 erhält der 1. Halbsatz folgende Fassung:
„Das für das Beamtenrecht des Landes zuständige Ministerium ist verpflichtet.“
7. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

§ 21 a

(1) Von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der ein Diplom erlangt hat, das zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, der mit dem Berufsbild einer Laufbahn im wesentlichen übereinstimmt, darf die Ableistung des für die Laufbahn vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes oder die für den Erwerb der Befähigung für die Laufbahn besonderer Fachrichtung vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit nicht gefordert werden.

(2) Diplome im Sinne des Absatzes 1 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise im Sinne des Artikels 1 Buchst. a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16). Ein Diplom, das auf Grund einer nicht überwiegend in der Europäischen Union durchgeführten Ausbildung erworben wurde, ist dann anzuerkennen, wenn der Inhaber den entsprechenden Beruf tatsächlich und rechtmäßig mindestens drei Jahre ausgeübt hat und dies von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der das Diplom ausgestellt oder anerkannt hat.

(3) Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn.

(4) Das Innenministerium kann in einer Rechtsverordnung festlegen,

1. welche in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch Diplom erworbenen Berufsqualifikationen mit dem Berufsbild der jeweiligen Laufbahn im wesentlichen übereinstimmen,
2. in welchem Umfang und auf welche Weise für die jeweilige Laufbahn ein Defizit nach Maßgabe des Artikels 4 der Richtlinie 89/48/EWG auszugleichen ist.

Weitere Festlegungen können die Rechtsverordnungen nach § 16 treffen.“

8. In § 23 Abs. 7 wird nach Satz 1 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„und zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister sowie volljähriger Kinder.“

9. In § 25 Abs. 2 wird nach Satz 1 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„und zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister sowie volljähriger Kinder.“

10. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In § 32 erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Der Beamte ist entlassen,

1. wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union verliert oder
2. wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter.

Nummer 1 findet keine Anwendung, wenn der Beamte die Staatsangehörigkeit eines sonstigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.“

- b) In § 32 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Innenministers“ durch das Wort „Innenministeriums“ ersetzt.

11. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

§ 32 a

Der Beamte kann entlassen werden, wenn er in Fällen des § 6 Abs. 3 die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert.“

12. In § 49 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Finanzministers“ durch das Wort „Finanzministeriums“ ersetzt.
13. In § 78 a Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Finanzministers“ durch das Wort „Finanzministeriums“ ersetzt.

14. § 78 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 78 b

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außerordentlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren,
2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung,
3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt höchstens sechs Jahren,
4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren oder einer Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung, die insgesamt dem Umfang einer Vollzeitbeschäftigung von zwanzig Jahren entsprechen, und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt zu werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen; Teilzeitbeschäftigung wird in der Weise bewilligt, daß die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt wird. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zu einer Dauer von insgesamt zwanzig Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten gegen Vergütung zu verzichten und Tätigkeiten nach § 69 Abs. 1 gegen Vergütung nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Ausnahmen von Satz 1 sind nur zulässig, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten zulässig. In besonderen Härtefällen kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zugelassen werden, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder eines Urlaubs nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 78 c oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 78 c dürfen zusammen die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder im Sinne des § 78 c Abs. 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von fünfzehn Jahren die Dauer von zwanzig Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach § 85 a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann Beamten mit Dienstbezügen nach einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung im öffentlichen Dienst von zusammen mindestens fünfzehn Jahren und nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn die Höchstdauer der Teilzeitbeschäftigung nach Absätzen 3 und 4 oder § 78 c Abs. 1 erreicht ist und die Voraussetzungen des § 85 a nicht vorliegen und es dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Vollzeitbeschäftigung zurückzukehren.“

15. Nach § 78 b wird folgender § 78 c eingefügt:

„§ 78 c

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen aufgrund der Arbeitsmarktsituation ein außerordentlicher Bewerbermangel besteht und deshalb zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung ein dringendes Bedürfnis zur Gewinnung von Teilzeitkräften gegeben ist, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren bewilligt werden. § 78 b Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Übernahme von Nebentätigkeiten gelten die §§ 67 bis 75 a. § 68 Abs. 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist.

(3) § 78 b Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 sowie Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach § 78 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder im Sinne des § 78 b Abs. 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von fünfzehn Jahren die Dauer von zwanzig Jahren tritt.“

16. Nach § 78 c wird folgender § 78 d eingefügt:

„§ 78 d

Wird Teilzeitbeschäftigung oder eine langfristige Beurlaubung beantragt, sind die Beamten auf die Folgen ermäßigter Arbeitszeit oder langfristiger Beurlaubungen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche auf Grund beamtenrechtlicher Regelungen.“

17. § 85 a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen,

1. Teilzeitbeschäftigung in der Weise zu bewilligen, daß die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt wird,

2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren,

wenn er

a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder

b) einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Absatzes 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 78 b Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten. § 78 b Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen. § 78 b Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 78 d gilt entsprechend.“

17 a. Nach § 85 a wird folgender § 85 b eingefügt:

„§ 85 b

Benachteiligungsverbot bei ermäßigter Arbeitszeit

Eine Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 78 b, 78 c und 85 a darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe dies rechtfertigen.“

18. In § 86 Satz 4 werden die Wörter „der Finanzminister“ und „Innenminister“ durch die Wörter „das Finanzministerium“ und „Innenministerium“ ersetzt.

19. In § 102 e Abs. 2 werden die Wörter „der Innenminister“ durch die Wörter „das Innenministerium“ ersetzt.

20. In § 102 g wird in Absatz 4 das Wort „Staatsarchiven“ durch die Wörter „zuständigen Archiven“ ersetzt.

21. In § 106 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Jede Spitzenorganisation und das Innenministerium sowie das Finanzministerium kommen regelmäßig zu gemeinsamen Gesprächen über allgemeine Regelungen beamtenrechtlicher Verhältnisse zusammen; ist ein anderes Ministerium für eine solche Regelung zuständig, ist dieses hinzuzuziehen.“

22. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Je ein Mitglied und sein Stellvertreter werden durch das Innenministerium, das Finanzministerium, das Justizministerium, das Kultusministerium, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und den Präsidenten des Landesrechnungshofs bestimmt.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Innenministers“ durch das Wort „Innenministeriums“ ersetzt.

c) In Absatz 6 wird das Wort „Innenminister“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.

23. In § 110 Abs. 1 Nr. 1 erhält der Buchstabe b) folgende Fassung:

„b) nach § 9 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4 sowie § 11 Abs. 3 Satz 1 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen,“

24. In § 185 Abs. 2 werden die Wörter „der Innenminister“ und „Finanzminister“ durch die Wörter „das Innenministerium“ und „Finanzministerium“ ersetzt.

25. In § 187 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „der Innenminister“ durch die Wörter „das Innenministerium“ ersetzt; in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Finanzminister“ durch das Wort „Finanzministerium“ ersetzt.

26. In § 189 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „der Innenminister“ und „Finanzminister“ durch die Wörter „das Innenministerium“ und „Finanzministerium“ ersetzt.

27. § 195 wird wie folgt geändert:

a) Als neue Absätze 7 und 8 werden eingefügt:

„(7) Wird ein Beamter oder Richter in ein Beamtenverhältnis auf Zeit als Bürgermeister berufen, sind die Versorgungslasten mit folgenden Maßgaben nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) in der jeweiligen Fassung zu verteilen:

1. Das Zustimmungserfordernis und die Ausschlußregelung für Beamte auf Zeit (§ 107 b Abs. 1 BeamtVG) entfallen.

2. Bei Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit (Absatz 4 Satz 3), Abberufung oder Abwahl (Absatz 5, § 66 Abs. 6 BeamtVG) ist § 107 b Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 BeamtVG entsprechend anzuwenden.

3. Ruhegehaltfähige Zeiten nach § 66 Abs. 7 BeamtVG bleiben für die Verhältnisrechnung (§ 107 b Abs. 4 BeamtVG) unberücksichtigt.

Satz 1 gilt nicht für Beamte auf Zeit nach Abschnitt XIII und für Richter kraft Auftrags.

(8) Wird ein Bürgermeister im Beamtenverhältnis auf Zeit in ein Beamtenverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder in ein Richterverhältnis berufen, ist Absatz 7 entsprechend anzuwenden.“

b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9; dort wird die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

28. In § 200 erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Sollen Professoren, Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Oberassistenten oder Obergeringeneure in ein Beamtenverhältnis berufen werden, können Ausnahmen von § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 auch aus anderen als den in § 6 Abs. 4 genannten Gründen zugelassen werden.“

29. In § 201 Abs. 2 werden in Satz 3 die Wörter „nach den §§ 78 b und 85 a“ durch die Wörter „nach den §§ 78 b, 78 c oder 85 a“ ersetzt.

30. In § 202 Abs. 1 Satz 1 werden im 2. Halbsatz die Wörter „§ 78 b und § 85 a“ durch die Wörter „§ 78 b, § 78 c und § 85 a“, in Abs. 1 Satz 2 die Wörter „der Minister für Wissenschaft und Forschung“, „Innenminister“ und „Finanzminister“ durch die Wörter „das Ministerium für Wissenschaft und Forschung“, „Innenministerium“ und „Finanzministerium“ ersetzt.

31. In § 203 Abs. 1 Satz 2 und Satz 6, in § 203 a Satz 2 sowie in § 204 Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

32. § 206 wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 2 und 3 werden die Wörter „der Minister für Wissenschaft und Forschung“ durch die Wörter „das Ministerium für Wissenschaft und Forschung“ sowie in Absatz 3 die Wörter „Innenminister“ und „Finanzminister“ durch die Wörter „Innenministerium“ und „Finanzministerium“ ersetzt.

33. In § 207 werden die Wörter „der Minister“ durch die Wörter „das Ministerium“ sowie das Wort „Innenminister“ durch das Wort „Innenministerium“ und das Wort „Finanzminister“ durch das Wort „Finanzministerium“ ersetzt.

34. In § 232 wird das Wort „Innenminister“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.

35. In § 238 Abs. 1 werden die Wörter „der Innenminister“ und „Finanzminister“ durch die Wörter „das Innenministerium“ und „Finanzministerium“, in Absatz 2 die Wörter „der Innenminister“ und „der Finanzminister“ durch die Wörter „das Innenministerium“ und „das Finanzministerium“ ersetzt.

Artikel II

Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Richtergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichtergesetz - LRiG) vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 468), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden das Wort „Innenministers“ durch das Wort „Innenministeriums“ und die Worte „der Justizminister“ durch die Worte „das Justizministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Justizminister“ durch das Wort „Justizministerium“ und das Wort „Fachministern“ durch das Wort „Fachministerien“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Justizminister“ durch das Wort „Justizministerium“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Justizminister“ durch das Wort „Justizministerium“ ersetzt.

2. § 6 a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Absatzes 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 6 b Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten zulässig. In besonderen Härtefällen kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zugelassen werden, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.“

3. § 6 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Einem Richter ist in einer Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Dauer von insgesamt höchstens fünfzehn Jahren,
2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung,
3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt höchstens sechs Jahren, mindestens von einem Jahr,
4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren oder einer Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung, die insgesamt den Umfang einer Vollzeitbeschäftigung von zwanzig Jahren entsprechen, und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen; Teilzeitbeschäftigung ist in der Weise zu bewilligen, daß der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes ermäßigt wird. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zur Dauer von insgesamt zwanzig Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel des regelmäßigen Dienstes nicht unterschritten werden.“

b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Trotz der Erklärung des Richters nach Satz 1 Nr. 4 dürfen Nebentätigkeiten genehmigt werden, soweit sie dem Zweck der Teilzeitbeschäftigung oder der Beurlaubung nicht zuwiderlaufen. § 6 a Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 6 c oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 6 c dürfen zusammen die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder im Sinne des § 6 c Abs. 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von fünfzehn Jahren die Dauer von

zwanzig Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach § 6 a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.“

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 1 ist einem Richter nach einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung im öffentlichen Dienst von zusammen mindestens fünfzehn Jahren und nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu bewilligen, wenn die Höchstdauer der Teilzeitbeschäftigung nach den Absätzen 3 und 4 oder § 6 c Abs. 1 erreicht ist und die Voraussetzungen des § 6 a nicht vorliegen und es dem Richter nicht mehr zuzumuten ist, zur Vollzeitbeschäftigung zurückzukehren.“

4. Nach § 6 b wird folgender § 6 c eingefügt:

„§ 6 c

Teilzeitbeschäftigung bei Bewerbermangel

(1) Einem Richter ist in einer Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerbermangel besteht und deshalb zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Rechtsprechung ein dringendes Bedürfnis zur Gewinnung von Teilzeitkräften gegeben ist, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren zu bewilligen. § 6 b Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Übernahme von Nebentätigkeiten gilt § 4 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit den §§ 67 bis 75 b des Landesbeamtengesetzes, § 68 Abs. 2 Satz 3 jedoch mit der Maßgabe, daß vom regelmäßigen Dienst ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist.

(3) § 6 a Abs. 2 Satz 3 sowie § 6 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 gelten entsprechend.

(4) Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 sowie Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach § 6 b Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder im Sinne des § 6 b Abs. 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von fünfzehn Jahren die Dauer von zwanzig Jahren tritt.“

5. Nach § 6 c wird folgender § 6 d eingefügt:

„§ 6 d

Benachteiligungsverbot bei Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 6 a, 6 b oder 6 c darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Richtern in Teilzeitbeschäftigung gegenüber Richtern in Vollzeitbeschäftigung ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.“

6. In § 35 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Justizminister“ durch das Wort „Justizministerium“ ersetzt.

7. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Justizministers“ durch das Wort „Justizministeriums“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Justizminister“ durch das Wort „Justizministerium“ ersetzt.

8. In § 70 werden die Worte „der Innenminister“ durch die Worte „das Innenministerium“, die Worte „der Finanzminister“ durch die Worte „das Finanzministerium“ und die Worte „des Justizministers“ durch die Worte „des Justizministeriums“ ersetzt.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Februar 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1995 S. 102.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzuwarten. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359